

Ordnung für den Geschäftsbereich LERNEN (Michaelschule)

der Evangelischen Stiftung Michaelshof (Stiftung)

vom 27. November 2018

Der Schulträger

Die Evangelische Stiftung Michaelshof ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des § 11 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Verleihungsurkunde vom 10. April 1845. Derzeit nutzen weit über 1.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene die vielfältigen Angebote unserer Stiftung in den Arbeitsfeldern Behindertenhilfe, Eingliederungshilfe und Bildung. Als diakonische Einrichtung widmet sich die Stiftung in Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention verstärkt der Begleitung und Förderung von Menschen mit und ohne Behinderungen in ihrem gesamtgesellschaftlichen Umfeld.

Die Evangelische Stiftung Michaelshof ist Träger folgender Geschäftsbereiche:

- Michaelshof
mit Pflegeheimen (vollstationäre Pflegeeinrichtung gem. SGB XI); mit Wohnheimen für behinderte Menschen sowie ambulant betreuten Wohnformen
- Michaelwerk
mit anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen mit angeschlossenen Fördergruppen, dem multi-werk für Menschen mit psychischen Erkrankungen und der Beruflichen Bildung
- Michaelschule
mit staatl. anerkannter Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, staatl. genehmigter evangelischer Grundschule, staatl. genehmigter integrierter Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, evangelischem Hort und evangelischer inklusiver Kindertagesstätte.

Teil 1

Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Bereiche des Geschäftsbereichs Lernen in der Evangelischen Stiftung Michaelshof.
- (2) Sie beschreibt die evangelische inklusive Orientierung der Arbeit und sichert die Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller im Geschäftsbereich Tätigen und Lernenden und ihrer Sorgeberechtigten.

§ 2

Evangelische Identität und Evangelisches Profil

- (1) Evangelische Identität vertraut auf die Gegenwart Gottes und prägt das evangelische Profil der Michaelschule.
- (2) Die evangelische Identität ist ein fortwährender dynamischer Prozess, der durch die Individuen und die Gemeinschaft geprägt wird.
- (3) Die gemeinsam gelebten Werte und Haltungen (Herzenswärme, Geborgenheit, Annahme, Hoffnung, Liebe, Glaube, Barmherzigkeit, Demut ...) bilden die Basis für die pädagogische Arbeit im Geschäftsbereich Lernen und für die Ausgestaltung der evangelischen Identität und des evangelischen Profils.
- (4) Die Elemente des evangelischen Profils (Rituale, Lieder, Andachtsformen, religiöse Projekte im Unterricht,) werden nach dem Situationsansatz dynamisch gestaltet und evaluiert. Dieser Prozess wirkt zurück auf die evangelische Identität des Einzelnen und der Gemeinschaft.

- (5) Wir erleben uns in einer christlichen Gemeinschaft, die uns trägt, miteinander verbindet, uns Halt gibt und aus der wir Kraft schöpfen. Diese christliche Gemeinschaft eröffnet Räume für Glaubenserfahrungen.
- (6) Christlicher Glaube:
 - ... ist eine Erfahrung, die sich in der Gemeinschaft von Menschen und mit Gott ereignet. Sie zeigt sich in unseren Ritualen, Werten und im alltäglichen Miteinander.
 - ... bedeutet, in unserer christlichen Gemeinschaft Werte zu erleben und zu erfahren. Dazu zählen Akzeptanz, vorurteilsfreier Umgang, Achtsamkeit, Respekt und Toleranz.
 - ... heißt sich einbringen und ein gleichwertiger Teil der Gemeinschaft zu sein. Glaube heißt aber auch, sich zurückzunehmen und sich in sozialer Balance für die Sache einzubringen.
 - ... fordert uns auf, Wertschätzung zu leben und die Annahme eines/einer Jeden mit ihren/seinen Schwächen und Stärken zu ermöglichen. So erlebt sich jede/r als Teil der Gemeinschaft und kann sich nach ihren/seinen individuellen Möglichkeiten entwickeln.

§ 3

Leitbild Inklusion

- (1) Inklusion meint das Wahrnehmen und Annehmen von Unterschieden in einer Gemeinschaft.
- (2) Inklusion erfordert Veränderungen, ermöglicht Teilhabe und ist ein werteorientierter Entwicklungsprozess.
- (3) Wir sind davon überzeugt, dass jeder Mensch von Gott gewollt und geliebt ist.
- (4) Das christliche Menschenbild, das nicht den Wert eines Menschen bemisst, sondern die gleiche Würde aller fokussiert, bildet mit den christlichen und demokratischen Werten die Grundlage für unser inklusiv orientiertes Handeln.
- (5) Inklusion ist sowohl ein gesellschaftlicher als auch ein institutioneller Entwicklungsprozess, der u.a. zu mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit führt.
- (6) Wir betrachten alle Menschen in ihrer Persönlichkeit ganzheitlich und unterstützen sie in ihrer individuellen Entwicklung, ihrer Selbstständigkeit, sozialen Integration und ihrem Anspruch auf ein erfülltes Leben.
- (7) Wir bieten einen erlebbaren Erfahrungsraum an, in dem die Kompetenz erworben wird, den Wert des Lebens als ein Geschenk zu begreifen und zu nutzen.
- (8) Wir gestalten einen Lebensraum, in dem Kindertagesstätte, Hort und Schule ineinandergreifen, sich ergänzen, unterstützen und entwickeln.
- (9) Wir fördern ein selbstverständliches Miteinander aller – der Lernenden, deren Familien sowie der Lehrenden.
- (10) Wir befähigen die Beteiligten, sich in gesellschaftlichen, demokratischen und institutionellen Entwicklungsprozessen zu orientieren und daran teilzuhaben.
- (11) Als offenes System bereiten wir die Lernenden auf die gesellschaftliche Heterogenität, z. B. in den Bereichen Religion, Nationalität, Geschlecht sowie den Lern- und Entwicklungsständen vor und vermitteln ihnen in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung den Gedanken der Inklusion weiter in die Gesellschaft zu tragen.
- (12) Die Kinder und Jugendlichen sammeln durch ihr eigenes Handeln Erfahrungen, die durch Erlebnisse mit der direkten sozialen Umwelt zu einer Prägung reifen. Wir geben dafür den authentischen und begreifbaren Rahmen, denn unser Team lebt Werte der Gemeinschaft vor und vermittelt diese anschaulich.
- (13) Die gesellschaftliche Heterogenität sehen wir als Chance des von- und miteinander Lernens geachtet. Dafür werden schrittweise soziale Kompetenzen erworben, die eine gewaltfreie Kommunikation und prosoziale Konfliktlösung ermöglichen. Diese Lernprozesse sind z.B. durch Regeln, Rituale und Freiräume im Lernalltag verankert und finden auf Augenhöhe statt.
- (14) Die Heterogenität der Kinder und Jugendlichen ist Ausgangspunkt für eine Fülle der Lern- und Lehrformen an der Michaelschule. Inklusion geht dabei weit über die Teilhabe hinaus und kann nur mittels vielfältiger inhaltlicher, räumlicher und personeller Differenzierungen allen Lernenden in ihren Entwicklungsbedürfnissen gerecht werden.
- (15) Wir fördern Entwicklungen, die Kindern und Jugendlichen langfristig die Reflexion ihrer Einstellungen und Haltungen ermöglichen und zu einer Balance zwischen der eigenen Durchsetzungskraft und dem bewussten Zurücknehmen persönlicher Interessen befähigen.
- (16) Unsere Struktur und unsere Sozialformen verbinden alle Kinder und Jugendlichen zu einer Gemeinschaft, die auf Ausgrenzung verzichtet. Mit gemeinsamen Ritualen, dem schulartenübergreifenden, schulinternen Lehrplan, mit Projekt- und Lerngruppen sowie den unterrichtsergänzenden und freizeitpädagogischen Angeboten konsolidieren wir die Verbundenheit.

§ 4

Reformpädagogische Leitlinien

- (1) Vielfalt wird als Ressource für das Lernen genutzt.
- (2) Wir achten die Individualität eines jeden einzelnen.
- (3) Das Lernen baut auf persönlichen und gemeinsamen Erfahrungen auf. Wir fördern Lernpartnerschaften, Kooperationen, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Wir legen Wert auf das gemeinsame Lernen und auf individuelle Förderung.

- (5) Wir pflegen ein christlich geprägtes Miteinander. Wir begegnen einander mit Wertschätzung, Achtung und gegenseitigem Respekt.
- (6) Konstruktive Beziehungen sind wichtige Grundlage für das Lernen und die Förderung der Gemeinschaft. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten von Anfang an fördert die Fähigkeit zum Dialog.
- (7) Wir schaffen Raum und Zeit für den Austausch von Meinungen und fördern damit die Teilhabe von Lehrenden, Eltern, Schülern und Kooperationspartnern.
- (8) Schulische Aktivitäten sind mit dem sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben außerhalb der Schule verbunden.
- (9) Das Lernen in der Michaelschule prägt nachhaltig die Persönlichkeit.
- (10) Lernen ist mit Emotionen verbunden.
- (11) Theoretisches Wissen baut auf der Entwicklung praktischer Fähigkeiten auf.
- (12) Praktische Fähigkeiten und theoretisches Wissen sind in gleicher Weise wertvoll.
- (13) Wir gehen verantwortungsvoll mit Menschen, Tieren, Pflanzen und unserer Umwelt um.

§ 5

Kita- und Hortjahr, Schuljahr und Ferien

- (1) Das Kita- und Hort Jahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres, sofern durch die zuständigen Ämter und Behörden in Mecklenburg-Vorpommern nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres, sofern durch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Ferientermine entsprechen in der Regel den Ferien der öffentlichen Schulen. Abweichungen von der staatlichen Ferienregelung sind in Abstimmung mit der Stiftung durch Beschluss der Schulkonferenz möglich.
- (4) Schließzeiten von Kindertagesstätte und Hort sind in den Betreuungsverträgen geregelt.

§ 6

Kinder und Jugendliche

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, über Ziele und Inhalte pädagogischer Angebote und der Organisation, sowie über die eigene Person betreffende Angelegenheiten informiert zu werden, in Fragen der persönlichen Entwicklung beraten zu werden, sowie im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des gemeinsamen Lebens und Lernens mitzuwirken.
- (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben die ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechende Pflicht, Anordnungen der pädagogischen Fachkräfte und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gefährden könnte. Die Geschäftsbereichsordnung und die Hausordnung müssen eingehalten und die baulichen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich behandelt werden.
- (3) Von den Kindern und Jugendlichen wird erwartet, dass sie sich dem Alter und der Entwicklung entsprechend für die Grundsätze und Ziele der jeweils besuchten evangelischen inklusiven Einrichtung einsetzen und sich an der Gestaltung des gemeinsamen Lebens beteiligen.
- (4) Schäden und drohende Gefahren sind den Mitgliedern des Leitungsteams von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sofort anzuzeigen.

§ 7

Eltern ¹

- (1) Mit Vertragsschluss verpflichten sich Eltern Kindertagesstätte, Schule und / oder Hort bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Pflichten erfüllen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für den Lernalltag notwendigen und zulässigen Daten der jeweiligen Einrichtung im Geschäftsbereich Lernen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern informieren sich im Rahmen der Erziehungspartnerschaft über die persönliche Entwicklung ihres Kindes und über dessen Leistungsstand und nehmen die Möglichkeiten der Beratung durch die pädagogischen Fachkräfte wahr.
- (4) Die Eltern wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Geschäftsbereich Lernen mit.
- (5) Von Eltern wird die Mitgliedschaft im Förderverein der Michaelschule erwartet und eine aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit gewünscht.
- (6) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Eltern volljähriger Schülerinnen / Schüler. Volljährige Schülerinnen / Schüler sind von beabsichtigten Informationen der Schule an die Eltern vorab zu benachrichtigen.

¹ Eltern in diesem Sinne sind in dieser Geschäftsbereichsordnung alle Personensorgeberechtigte.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind an alle für sie geltenden stiftungsinternen, kirchlichen und gesetzlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden.
- (2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter üben die Aufsicht über die Kinder und Jugendlichen in Wahrnehmung der bestehenden Fürsorgepflicht aus. Art und Umfang der Aufsicht richten sich im Interesse der Erziehung zum eigenverantwortlichen Handeln unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Kinder und Jugendlichen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten im Rahmen ihres Aufgabengebietes mit allen am Lebens- und Lernalltag beteiligten Personen auch geschäftsbereichsübergreifend innerhalb der Stiftung zusammen. Befugnisse und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem übertragenen Aufgabengebiet.

§ 9

Geschäftsbereichsleiter, Bereichsleiter, Leitungsteam

- (1) Im Auftrag der Stiftung leiten zwei Geschäftsbereichsleiter in gemeinsamer Verantwortung den Geschäftsbereich Lernen. Sie arbeiten auf Basis eines Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) Die Geschäftsbereichsleiter werden in ihrem Leitungshandeln durch Bereichsleiter für Kindertagesstätte, Hort, Grundschule, Förderschule und Gesamtschule unterstützt.
- (3) Geschäftsbereichsleiter und Bereichsleiter bilden das Leitungsteam des Geschäftsbereichs Lernen und sind in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung zur wöchentlichen Dienstberatung verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsbereichsleiter sind durch Beauftragung und gemäß Geschäftsverteilungsplan Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Geschäftsbereich Lernen. Sie verantworten alle Bildungsangebote im Geschäftsbereich und vertreten die Interessen der Stiftung. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für Personalführung, Personalentwicklung, Auslastung, Wirtschaftlichkeit und Compliance, die durch das Leitungsteam mitgetragen wird. Die Gesamtverantwortung der Stiftung bleibt unberührt.
- (5) Die Geschäftsbereichsleiter sind der Stiftung gegenüber verantwortlich für den effizienten Einsatz und eine zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Sie wirken mit an der Erstellung der Wirtschaftspläne und stellen deren Einhaltung sicher.
- (6) Die Geschäftsbereichs- und Bereichsleiter arbeiten zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages mit den Klassen-, Schul- und Lehrerkonferenzen, den demokratisch gewählten Gremien in Kindertagesstätte, Schule und Hort als auch mit dem Förderverein zusammen. Sie übermitteln die erforderlichen Informationen an Gremien, leiten Anträge an Mitwirkungs- und Entscheidungsorgane weiter und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
- (7) Ein Geschäftsbereichsleiter bereitet die Beschlüsse der Schul- und Lehrerkonferenzen vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz übertragen worden sind. Er entscheidet über konkrete Ausnahmen bei Nachteilsausgleichen im Rahmen der Prüfungen und wird dabei durch das Sonderpädagogenteam beraten.
- (8) Der Geschäftsbereichsleiter kann an Konferenzen und Versammlungen, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen bzw. seine Teilnahme an Mitglieder des Leitungsteams delegieren.
- (9) Der Geschäftsbereichsleiter bzw. seine Delegierte haben das Recht und die Pflicht, Beschlüsse von Konferenzen, die gegen rechtliche Regelungen verstoßen, durch Veto zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt der Geschäftsbereichsleiter die Entscheidung der Stiftung ein.
- (10) Die Geschäftsbereichsleiter, Bereichsleiter und alle von ihnen beauftragte Personen üben das jeweilige Hausrecht aus.

§ 10

Unfallschutz und Haftung

- (1) Der Geschäftsbereich Lernen hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll in Kindertagesstätte, Hort und Schule das Sicherheitsbewusstsein aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen geweckt und gefördert werden. Dies gilt in besonderem Maße für den Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Sport als auch für das Verhalten in den Pausen und auf den täglichen Wegen in öffentlichen Räumen.
- (2) Alle Mitglieder des Leitungsteams sind für die Durchführung der Unfallverhütung im eigenen Verantwortungsbereich zuständig. Sicherheitsrelevante Mängel an Anlagen oder Einrichtungen sind unverzüglich zu sichern und dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter anzuzeigen.

- (3) Schäden und drohende Gefahren sind den Mitgliedern des Leitungsteams von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sofort anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder des Leitungsteams tragen gemeinsam Sorge, dass alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Geschäftsbereich Lernen über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Bereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln unterrichtet sowie auf ihre Einhaltung hingewiesen werden. Die Geschäftsbereichsleiter stellen sicher, dass Sicherheitsbeauftragte nach den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und Strahlenschutzbeauftragte gemäß den Richtlinien für Strahlenschutz in Schulen ernannt werden.
- (5) Kinder und Jugendliche sind während interner Veranstaltungen sowie auf den Wegen von oder zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfall versichert.
- (6) Die Stiftung hält eine Betriebshaftpflichtversicherung vor. Die Haftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie umfasst nicht die Versicherung für Schmuck, elektronische Geräte oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und Gegenstände, die sich im privaten Eigentum auf dem Gelände der Stiftung oder am Veranstaltungsort der Einrichtung befinden.
- (7) Die Eltern haften neben ihren Kindern/Jugendlichen für Schäden, die ihre Kinder/Jugendlichen am Stiftungseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Eltern verpflichten sich, eine private Haftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 11

Außerschulische Veranstaltungen, wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen, Schriften, Werbeträger

- (1) Außerschulische Veranstaltungen dürfen nur nach Genehmigung eines Geschäftsbereichsleiters in den Räumen und auf dem Gelände der Schule durchgeführt werden.
- (2) Der Vertrieb von Waren und jede wirtschaftliche Betätigung sowie Werbung Dritter sind in den Räumen und auf dem Gelände der Stiftung nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheiden die Geschäftsbereichsleiter in Abstimmung mit der Stiftung.
- (3) Geldsammlungen dürfen nur nach Entscheidung der Geschäftsbereichsleiter in Abstimmung mit der Stiftung unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit, der Anonymität und der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Teil 2

Vertragsverhältnis

§ 12

Grundlage und Beginn des Vertragsverhältnisses

- (1) Jedes Vertragsverhältnis wird mit einem zwischen der Stiftung und den Eltern abgeschlossenen privatrechtlichen Betreuungs- bzw. Schulvertrag für die Kinder und Jugendlichen begründet.
- (2) Jeweils eigene Verträge werden geschlossen für die Aufnahme in die Kindertagesstätte, den Hort, die Grundschule, die Förderschule, die Gesamtschule.
- (3) Namens und im Auftrag der Stiftung schließen Geschäftsbereichsleiter und von ihnen beauftragte Bereichsleiter im Rahmen der möglichen Aufnahmekapazität Verträge ab.
- (4) Mit dem Vertragsabschluss beginnt das Rechtsverhältnis.
- (5) Vor Vertragsabschluss ist immer ein bereichsspezifisches Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.
- (6) Werden Schülerinnen / Schüler volljährig, so vertreten sie ihre Interessen und sich selbst. Der Schulvertrag wird dessen ungeachtet mit den Eltern fortgeführt. Diese bleiben verantwortlich für die Erfüllung von vertraglich begründeten finanziellen Verpflichtungen.

§ 13

Antrag auf Aufnahme in Kindertagesstätte, Schule und / oder Hort

- (1) Der Aufnahmeantrag kann von Eltern / gesetzlichen Vertretern und/oder geschäftsfähigen Jugendlichen gestellt werden.
- (2) Der Antrag erfolgt in Schriftform.

§ 14

Aufnahme in Kindertagesstätte, Schule und / oder Hort

- (1) Bei vorhandener Aufnahmekapazität wird mit den Eltern unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Regel ein Aufnahmegespräch geführt.
- (2) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt zunächst durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter mit seinem Mitarbeitersteam und wird durch die Geschäftsbereichsleiter abschließend entschieden und gemeinsam letztverantwortet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (4) Bei positiver Entscheidung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, anderenfalls erfolgt eine schriftliche Absage.
- (5) Die Bereichsleiter nehmen die im laufenden Schuljahr in die Michaelschule wechselnden Kinder und Jugendlichen zunächst nur probeweise befristet zum vorübergehenden Besuch in die Schule und ggf. den Hort auf. Für die Probebeschulung ist ein befristeter Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (6) Für unterjährig aufgenommene Kinder und Jugendliche gilt ab dem ersten regulären Beschulungstag eine beidseitige sechsmonatige Probezeit für Schule und ggf. Hort als vereinbart.
- (7) Wechselt eine Schülerin / ein Schüler in die Michaelschule, wird sie/er auf Grundlage des bisherigen Bildungsganges und der Zeugnisse in die Schulart und Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und Zeugnis bzw. dem Gutachten des Diagnostischen Dienstes entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die gesetzlichen Regelungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist in den jeweiligen einzelnen individualvertraglichen Betreuungs- und Schulverträgen geregelt und bedarf zwingend der Schriftform.
- (2) Die Eltern sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin / der Schüler künftig besuchen wird.
- (3) Die Schule ist auf Wunsch bei der Suche nach der geeigneten Schule behilflich. Bei einer durch die Schule veranlassten Kündigung wird im Vorfeld die Stiftung und fristwahrend die Schulaufsichtsbehörde benachrichtigt.
- (4) Der ausscheidenden Schülerin / dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis bzw. ein Entwicklungsbericht ausgestellt.

§ 16

Versäumnis von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Ist eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, teilen die Eltern unverzüglich den Grund für das Unterrichtsversäumnis mit. Nach Wiederaufnahme des Unterrichts ist der Grund schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob gesundheitliche Gründe für das Versäumnis vorliegen, kann die Schule von den Eltern die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einfordern. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen.
- (2) Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selbst meldepflichtig. In der gymnasialen Oberstufe sind Unterrichtsversäumnisse grundsätzlich durch ärztliche Atteste zu begründen.
- (3) Über Befreiung von der einzelnen Unterrichtsstunde aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Fachlehrerin / der Fachlehrer. Über eine bis zu fünftägige Unterrichtsbefreiung aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer. Für eine Befreiung über eine Woche hinaus ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Bereichsleiter.
- (4) Die Schülerin / der Schüler kann auf eigenen schriftlichen Antrag oder Antrag der Eltern vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen aus wichtigen Gründen von der Schule beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann für eine einzelne Unterrichtsstunde von der Fachlehrerin / dem Fachlehrer ausgesprochen werden. Ansonsten wird ein darüberhinausgehender Antrag vom zuständigen Bereichsleiter bewilligt. Der Bereichsleiter kann die Entscheidung über die Beurlaubung von bis zu drei Tagen auf die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer delegieren.
- (5) Ohne dass das Vertragsverhältnis unterbrochen wird, können die Geschäftsbereichsleiter Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien oder an Brückentagen darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweisbar dringenden Fällen entscheiden die Geschäftsbereichsleiter. Die Beurlaubung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich bei der Schule zu beantragen.
- (6) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können auf eigenen Antrag im Rahmen ihrer Aufgaben durch den zuständigen Bereichsleiter vom Unterricht freigestellt werden.
- (7) Für die Kindertagesstätte und den Hort gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 17

Information und Beratung

- (1) Alle pädagogischen Fachkräfte im Geschäftsbereich Lernen beraten und informieren Eltern in Erziehungsfragen und hinsichtlich der Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung ihrer Kinder.
- (2) Elterngesprächen kommt im Rahmen der Erziehungspartnerschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Fachkräfte beraten die Eltern zur weiteren Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihres Dienstes.
- (3) Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Eltern und die Schülerinnen / Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten den jeweiligen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend zu unterstützen. Sie arbeiten hierbei mit schulpsychologischen Einrichtungen, Beratungsstellen und der Berufsberatung zusammen. Die Beratung zu Fragen der Schullaufbahn findet unter Berücksichtigung der schulgesetzlichen Regelungen statt.
- (4) Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung.
- (5) Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern werden die Bewertungsmaßstäbe für die Leistungsbeurteilung erläutert.
- (6) Auf Wunsch wird den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern eine Beratung über flankierende Maßnahmen zur individuellen Lern- und Leistungsentwicklung angeboten.

§ 18

Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung

- (1) Die Gesundheitserziehung hat das Ziel, Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Gesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.
- (2) Die Sorge für das Wohl der Kinder und Jugendlichen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Bereichsleiter entscheiden nach Rücksprache mit den Geschäftsbereichsleitern über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
- (3) Kinder und Jugendliche, deren Verbleib in der Schule oder der Einrichtung aus Krankheitsgründen eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Bereichsleiter. Bei Gefahr im Verzuge sind die Bereichsleiter befugt, unverzüglich einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule und/oder der Einrichtung auszusprechen. Ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens der Verbleib in der Schule oder der Einrichtung dauerhaft nicht angezeigt und sind andere Möglichkeiten der schulischen Begleitung durch die Schule vor Ort nicht gegeben, ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
- (4) Auf dem Schulgelände besteht ein generelles Rauchverbot. Sowohl auf dem Stiftungsgelände und in den darauf errichteten Gebäuden als auch bei Veranstaltungen des Geschäftsbereichs Lernen außerhalb des Schulgeländes ist grundsätzlich die Einnahme alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Über anlassbezogene Ausnahmen (Schulfest, Abschlussfeiern, Ehemaligentreffen usw.) entscheiden die Geschäftsbereichsleiter unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes. Raucherinseln dürfen nur von volljährigen Schülern besucht und genutzt werden.
- (5) Das Mitführen und die Einnahme von Drogen gem. Betäubungsmittelgesetz ist untersagt und führt im Wiederholungsfall zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages.
- (6) Auch das Mitführen von Waffen, Waffenimitaten und Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht, ist untersagt und führt im Wiederholungsfall zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages.

§ 19

Meinungsfreiheit und Mediennutzung

- (1) Der Geschäftsbereich Lernen befähigt die Kinder und Jugendlichen zu selbstständigem Urteil, zum eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben. Die Kinder und Jugendlichen lernen, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde des Menschen und der Überzeugung Anderer zu äußern.
- (2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, in der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde und im Leitbild der Evangelischen Stiftung Michaelshof.
- (3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Print- oder digitale Medien herauszugeben. Eine Zensur findet nicht statt. Die Regelung aus Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden. Für alle Veröffentlichungen tragen Herausgeber und Redaktion die alleinige rechtliche Verantwortung. Soweit die Herausgabe im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft geschieht, trägt die Leiterin / der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Verantwortung.
- (4) Das Erstellen von Schülerzeitungen oder anderen Print- und digitalen Medien ist ein wichtiger und zu fördernder Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Geschäftsbereich Lernen. Die Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch fachkundige Personen ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag

die Grenzen des Absatz 2 überschreitet. Die Verbreitung o.g. Medien kann durch Anordnung der Geschäftsbereichsleiter untersagt werden, wenn der Inhalt den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen der freien Meinungsäußerung überschreitet.

- (5) Schulfremde Medien dürfen nicht verbreitet werden. Ausnahmen können die Geschäftsbereichsleiter zulassen, wenn die Medien schulischen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Vorgaben der Stiftung sind zu beachten. Plakate und sonstige Druckerzeugnisse dürfen mit Zustimmung der Bereichsleiter und nur dann an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden, wenn gegen das grundsätzliche Verbot politischer, wirtschaftlicher, jugendgefährdender und fremdreligiöser Werbung nicht verstoßen wird.
- (6) Meinungsumfragen und -erhebungen, Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Geschäftsbereichsleiter nach Abstimmung mit der Stiftung zulässig.
- (7) Mobile Endgeräte sind im Geschäftsbereich Lernen grundsätzlich nur im Rahmen des Medienkonzeptes der Michaelschule gestattet.

§ 20

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Ziele, Grundsätze

- (1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie sollen die Reflexion der Kinder und Jugendlichen über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bewirken. Die Verstärkung richtigen Verhaltens ist Ziel und Mittel der erzieherischen Arbeit. Die Anwendung von erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht.
- (2) Fehlverhalten im Freizeitbereich der Kinder und Jugendlichen kann dann Gegenstand einer erzieherischen Einwirkung oder Ordnungsmaßnahme sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt oder den Ruf der Schule / Einrichtung erheblich schädigt.
- (3) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sollen von der gemeinsamen Sorge von Eltern und Schule / Einrichtung um die der Schule / Einrichtung anvertrauten Kinder und Jugendlichen getragen sein. Auf die Einbeziehung der Eltern ist deshalb besonders zu achten. Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden.
- (4) Alle Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (5) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.
- (6) Kollektive Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind nicht zulässig.
- (7) Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Maßnahmen ist zulässig, soweit es notwendig und verhältnismäßig ist.

Erziehungsmittel

Nachfolgende Erziehungsmittel gelten für den gesamten Geschäftsbereich Lernen. Sie sind als pädagogische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Unterrichts anwendbar. Erziehungsberechtigte werden dazu nicht grundsätzlich informiert:

- (1) die mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens (Ermahnung)
- (2) gemeinsame Absprachen
- (3) das erzieherische Gespräch, ggf. mit Zielvereinbarung, zur Förderung des erwünschten Verhaltens – auch in der Gruppe
- (4) der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde bzw. von Unterrichtsgängen/Bildungsangebote
- (5) die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- (6) Wiedergutmachung angerichteten Schadens – die Tätigkeit muss in Verbindung zum Schaden (z.B.: beschmutzter Tisch = Reinigung) stehen
- (7) Einziehung von Gegenständen bis zum Ende des Schultages/Besuchstages
- (8) schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (schriftl. Benachrichtigung der Eltern, Zeugnisbemerkung...)
- (9) Anordnung besonderer Sozialstunden unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern.

Diese Maßnahmen müssen pädagogisch begründet sein und können durch die Pädagogische Fachkraft allein und unmittelbar ergriffen werden.

Maßnahmen zur Stärkung des Sozialverhaltens

Maßnahmen für alle Schularten der Michaelschule

- (1) Beauftragung mit besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen Schülerpersönlichkeit
- (2) Anordnung besonderer Sozialstunden unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern.
- (3) Wiedergutmachung angerichteten Schadens – die Tätigkeit muss in Verbindung zum Schaden (z.B.: beschmutzter Tisch = Reinigung) stehen

Maßnahmen für die KiTa

- a. Beauftragung mit besonderen Aufgaben oder Tätigkeiten unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes.
- b. Begleitete Pause von der herausfordernden Situation, die durch einen Pädagogen angeleitet wird.
- c. Wiedergutmachung angerichteten Schadens – die Tätigkeit muss in Verbindung zum Schaden (z.B.: beschmutzter Tisch = Reinigung) stehen.
- d. Alternatives Angebot zum Gruppenalltag in der Einzel- bzw. Kleingruppe begleitet durch einen Pädagogen.
- e. Teilnahme an dem Programm ‚Faustlos‘ als präventives und intervenierendes Programm, um impulsives und aggressives Verhalten zu vermindern.
- f. Ausschluss von KiTa Aktivitäten bzw. Veranstaltungen, nach Absprache mit Personensorgeberechtigten.
- g. Gruppenwechsel innerhalb der Möglichkeiten der KiTa, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und unter vorherigen Gesprächen mit den Eltern.
- h. Aktive Arbeit mit dem Kinderrat. (siehe §29 (12))

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Eine stärkere Erziehungsmaßnahme sind die Ordnungsmaßnahmen. Eine Ordnungsmaßnahme setzt eine große Pflichtverletzung bzw. nachhaltige Unterrichtsstörung durch Schüler voraus, welche durch den Schulbesuch die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet und/oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grunde nach angemessen sein.
- (3) Eltern, Schülern und der Klassenkonferenz ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
- (4) Ordnungsmaßnahmen:
 - 4.1. Folgende Ordnungsmaßnahmen werden durch den jeweiligen Bereichsleiter auf Antrag einer Pädagogischen Fachkraft nach Beschlussfassung der Klassenkonferenz und unter Beteiligung des zuständigen Geschäftsbereichsleiters entschieden:
 - a) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Schultagen mit befristetem Hausverbot. Diese Maßnahme gilt nicht für die Grundschule.
 - b) Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Klassenfahrten/Studienfahrten
 - c) Überweisung in eine Parallelklasse oder –gruppe
 - d) schriftlicher Verweis
 - 4.2. Folgende Ordnungsmaßnahmen werden auf Antrag einer Pädagogischen Fachkraft nach Beschlussfassung der Klassenkonferenz in gemeinsamer Verantwortung durch beide Geschäftsbereichsleiter in Kraft gesetzt:
 - a) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen mit Hausverbot. Diese Maßnahme gilt nicht für die Grundschule.
 - b) Ankündigung der Beendigung des Betreuungs- und/oder Schulvertrages.
3. Unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der besonderen pädagogischen Anforderungen in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung müssen Ordnungsmaßnahmen zeitnah erfolgen, der individuelle Befähigung der Schülerin/des Schülers entsprechen und nach Benachrichtigung der Eltern durch den Bereichsleiter unmittelbar ergriffen werden.
4. Die folgende Ordnungsmaßnahme erfolgt durch die Geschäftsbereichsleiter nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz und Beteiligung der Stiftung: Kündigung des Betreuungs- und/oder Schulvertrages.
- (5) Die obige Aufzählung der Ordnungsmaßnahmen ist nicht abschließend und folgt keiner Rangfolge. Individuell dem Anlass angemessene Maßnahmen anderer Art können in Abstimmung zwischen Bereichsleiter und Geschäftsbereichsleiter vorbereitet und durch die Geschäftsbereichsleiter gemeinsam eingesetzt werden.
- (6) Etwaige Widersprüche gegen eingeleitete Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung und werden im Rahmen des Beschwerdemanagements bearbeitet.
- (7) Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird hinsichtlich der Zielerreichung angemessen überprüft.

Teil 3

Schulverfassung, Mitwirkung im Geschäftsbereich

§ 21

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken.
- (2) Pädagogische Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendliche (entsprechend ihrer alters- und/oder entwicklungsgemäßen Urteilsfähigkeit) sowie sonstige Beteiligte wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Alltags im Geschäftsbereich Lernen mit.
- (3) Der Geschäftsbereich Lernen kann zu den hier benannten Beratungs- und Mitwirkungsorganen weitere einrichten.

§ 22 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die kirchlichen Vorschriften sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten, soweit diese für den Geschäftsbereich Lernen und seine Einrichtungen verbindlich sind.
- (2) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind in der Ausübung ihres Mandates gegenüber der Leitung frei und ungebunden und vertreten keine persönlichen Interessen, sondern die Interessen ihrer Wähler.
- (3) Mandatsträger unterliegen der Schweigepflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – auch über die Zeit ihres Mandates hinaus.
- (4) Entscheidungen der Mitwirkungsorganen dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Die für den Geschäftsbereich Lernen jeweils gültige Rechtslage des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Rechte der Landeskirche und die Rechte der Mitarbeitervertretung und sonstiger Interessenvertretungen bleiben durch die Gestaltung der Mitwirkungsrechte unberührt.

§ 23 Gesamtschulkonferenz und Teilschulkonferenzen

Konferenzstruktur

- (1) Im Geschäftsbereich Lernen gibt es die Gesamtschulkonferenz und Teilschulkonferenzen.
- (2) Alle Konferenzen tagen in geschlossener, nicht öffentlicher Sitzung.

A) Die Gesamtschulkonferenz

- (1) Die Gesamtschulkonferenz tagt mindestens halbjährlich. Den Vorsitz führen die Geschäftsbereichsleiter.
- (2) Die Zusammensetzung der Gesamtschulkonferenz ist wie folgt geregelt:

Vorstand (Stiftung)	(1 Stimme)	
Geschäftsbereichsleiter (Vorsitz)	(1 Stimme)	
Bereichsleiter Grundschule	(1 Stimme)	
Bereichsleiter Gesamtschule	(1 Stimme)	
Bereichsleiter Förderschule	(1 Stimme)	
Hortleiter	(beratende Stimme)	<i>5 Stimmen</i>
Lehrervertreter: Grundschule	(1 Stimme)	
Förderschule	(1 Stimme)	
Gesamtschule	(1*Stimme)	<i>mind. 3 Stimmen</i>
		*je 1 weiterer Vertreter auf 200 Schüler der Schulart im wachsenden System
Elternvertreter:		
Grundschule	(1 Stimme)	
Förderschule	(1 Stimme)	
Gesamtschule	(1*Stimme)	<i>mind. 3 Stimmen</i>
		*je 1 weiterer Vertreter auf 200 Schüler im wachsenden System
Schülervertreter schulartübergreifend:		
Vertreter der Jahrgangsstufen 7+8	(1 Stimme)	
Vertreter der Jahrgangsstufen 9+10	(1 Stimme)	
Vertreter der Jahrgangsstufen 11+12	(1 Stimme)	<i>max. 3 Stimmen</i>

- (3) Die Gesamtschulkonferenz entscheidet über wesentliche Angelegenheiten im Geschäftsbereich Lernen, soweit nicht eine Teilkonferenz zuständig ist oder die Beratung und Entscheidung einer Teilkonferenz übertragen wurde.
- (4) Über Entscheidungen der Teilkonferenzen wird in der Gesamtschulkonferenz informiert.
- (5) Die Gesamtschulkonferenz hat ein Vetorecht gegen Entscheidungen der Teilkonferenzen, das sie begründen muss.
- (6) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden getroffen.
- (7) Die Gesamtschulkonferenz entscheidet über:
 - a) die Entwicklung des Schulprogramms,

- b) Grundsätze für die Leistungsbewertung und -beurteilung (Art der Zeugnisse, Versetzung, Umstufung, Abschlüsse und Übergänge),
 - c) Grundsätze für Klassen- und Hausarbeiten und deren Koordinierung,
 - d) Grundsätze für die Aufgaben der Schulseelsorge,
 - e) Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten, Studienfahrten und Wandertagen,
 - f) Grundsätze zu Maßnahmen der Qualitätsanalyse, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
 - g) Grundsätze zur Gestaltung der Beratung in der Schule.
 - h) Grundsätzliche Regelungen für die Durchführung der Eltern- und Schülersprechtag,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Kirchengemeinden und einzelnen kirchlichen Einrichtungen,
 - j) Beschlussfassung über eine Hausordnung,
 - k) Anträge anderer Mitwirkungsorgane.
 - l) Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichtes,
 - m) Regelungen zur Sicherstellung des geordneten äußeren Schulbetriebs (Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen, Pausen- und Mittagsverpflegung),
 - n) Verhaltensregeln für Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages,
 - o) Grundsätze für Erziehungsmittel, Maßnahmen zur Stärkung des Sozialverhaltens und für Ordnungsmaßnahmen.
- (8) Die Gesamtschulkonferenz kann widerruflich Aufgaben zur Entscheidung auf die Teilschulkonferenzen oder die Geschäftsbereichsleiter / Bereichsleiter übertragen.
- (9) Die Gesamtschulkonferenz spricht Empfehlungen aus über:
- a) Grundsätze zur Verteilung von Anrechnungsstunden bei Lehrkräften (an die Stiftung und die MAV)
 - b) den künftigen Einsatz von Haushaltsmitteln (an die Geschäftsbereichsleiter und die Stiftung)
- (10) In Angelegenheiten der Gesamtschulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheiden die Geschäftsbereichsleiter gemeinsam mit je einem Vertreter der in der Gesamtschulkonferenz vertretenen Gruppen.
Kann in besonders dringenden Angelegenheiten kein Beschluss in dieser Weise rechtzeitig herbeigeführt werden, treffen die Geschäftsbereichsleiter oder der Vorstand die Entscheidung. Diese Entscheidung ist der Gesamtschulkonferenz in der nächsten Sitzung vorzulegen und zu begründen. Die Gesamtschulkonferenz kann diese Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (11) Die Mitglieder der Gesamtschulkonferenz haben ein Recht auf Information durch die Geschäftsbereichsleiter und Bereichsleiter. Die Geschäftsbereichsleiter informieren über alle wesentlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Michaelschule betreffenden und der Mitwirkung der Gesamtschulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.

Die Teilschulkonferenzen

- (1) Die Teilschulkonferenzen tagen in geschlossener, nicht öffentlicher Sitzung mindestens halbjährlich.
- (2) Es werden zunächst drei Teilschulkonferenzen gebildet:
- + Teilschulkonferenz der Jahrgangsstufen 1-6
 - + Teilschulkonferenz der Jahrgangsstufen 7-12 Förderschule
 - + Teilschulkonferenz der Jahrgangsstufen 7-12 Gesamtschule
- (3) Die Anzahl und die Zusammensetzung der Teilschulkonferenzen werden insbesondere mit Blick auf die veränderlichen Bedarfe der aufwachsenden Systeme alle zwei Jahre evaluiert.
- (4) Zusammensetzung der Teilschulkonferenz Jahrgangsstufen 1-6
- | | |
|--|-----------|
| + Vorsitz: Bereichsleiter Grundschule (1) | 1 Stimme |
| + Bereichsleiter Förderschule (1), Bereichsleiter Hort (1), Bereichsleiter Gesamtschule (1) | 3 Stimmen |
| + Lehrervertreter: Grundschule (1), Förderschule (1), Gesamtschule (1) | 3 Stimmen |
| + Elternvertreter: Grundschule (2), Förderschule (2), Gesamtschule (2) | 6 Stimmen |
| + Pädagogischer Leiter, Bereichsleiter Kindertagesstätte bzw. ihre Vertreter (mit beratender Stimme) | |
| + Schülervertreter (1) für die Jahrgangsstufen 5+6 (mit beratender Stimme) | |
- Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden getroffen.
- (5) Zusammensetzung der Teilschulkonferenz Jahrgangsstufen 7-12 Förderschule
- | | |
|--|-----------|
| + Vorsitz: Bereichsleiter Förderschule (1) | 1 Stimme |
| + Lehrervertreter: Förderschule (1) | 1 Stimme |
| Standortkoordinator Förderschule (1) | 1 Stimme |
| + Elternvertreter: Förderschule (2) | 2 Stimmen |
| je 1 Vertreter für die Jahrgangsstufen 7-9 / 10-12 | |
| + Pädagogischer Leiter, Bereichsleiter Grundschule und Bereichsleiter Gesamtschule bzw. ihre Vertreter (mit beratender Stimme) | |
| + Schülervertreter (1) für die Jahrgangsstufen 7-12 (mit beratender Stimme) | |
- Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden getroffen.
- (6) Zusammensetzung der Teilschulkonferenz Jahrgangsstufen 7-12 Gesamtschule

+ Leitung: Leiter Gesamtschule (1), Pädagogischer Leiter oder Vertreter (1)	2 Stimmen
+ Lehrervertreter Gesamtschule (1*)	maximal 3 Stimmen
*je 1 Vertreter auf 150 Schüler im wachsenden System	
+ Elternvertreter Gesamtschule (1*)	maximal 3 Stimmen
*je 1 Vertreter auf 150 Schüler im wachsenden System	
+ Schülervertreter:	maximal 2 Stimmen
je 1 Vertreter für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 und 10 bis 12	
+ Bereichsleiter Förderschule oder ihre Vertreter	(mit beratender Stimme)
Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden getroffen.	

- (7) Die Teilschulkonferenzen sind zuständig für:
- die Bearbeitung von Aufträgen aus der Schulkonferenz
 - die Vorbereitung von Beschlusslagen der Schulkonferenz zu:
 - Weiterentwicklung des Schulprogramms in den betreffenden Jahrgangsstufen
 - Grundsätze für die Leistungsbewertung und -beurteilung
 - Grundsätze für Klassen- und Hausarbeiten und deren Koordinierung
 - Verhaltensregeln für Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
 - die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen
 - Darüber hinaus ist die Teilschulkonferenz der Jahrgangsstufen 1-6 für die Belange des Schulhortes und für Fragen im Zusammenhang der Übergänge aus der Kita in die Schule zuständig.
- (8) Die Teilschulkonferenzen sind antragsberechtigt (an die Gesamtschulkonferenz) für die künftige Verwendung von Haushaltsmitteln im Geschäftsbereich Lernen und von Spendenmitteln der Stiftung.
- (9) Die Teilschulkonferenzen sind antragsberechtigt (an die Gesamtschulkonferenz) für die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Sachmitteln.
- (10) Die Teilschulkonferenzen werden über durchgeführte schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen informiert.

§ 24 Lehrerkonferenz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte und die/der Schulseelsorger/Schulsozialarbeiter.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät über folgende Angelegenheiten:
- fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere über die Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden.
 - Fort- und Weiterbildung.
- (3) Die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit aller pädagogischen Fachkräfte bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes und unterstützt die einzelne Lehrkraft und die Bereichsleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule zur Erreichung der inklusiven Zielsetzung.
- (4) Die Lehrerkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- Grundsätze für die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
 - Richtlinien für die Vertretung von Lehrkräften,
 - Richtlinien zur Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrkräfte (z.B. Arbeitskreisbeteiligung)
 - Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz und Teilkonferenzen.
- (5) Die Geschäftsbereichsleiter geben in der Lehrerkonferenz Auskunft über die Wirtschaftsplanung und –lage.
- (6) Die Bereichsleiter haben den Vorsitz in der Lehrerkonferenz.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 25 Fachkonferenzen

- (1) Die Lehrerkonferenz hat grundsätzlich Fachkonferenzen einzurichten, die mindestens einmal pro Schuljahr tagen.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenzen sind die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen und ihre Stellvertreter werden von den Bereichsleitern im Einvernehmen mit den Geschäftsbereichsleitern berufen. Die Geschäftsbereichs- und die jeweils zuständigen Bereichsleiter sind teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Sitzungen mit einzuladen.
- (3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur fachbezogenen Leistungsbewertung,
 - Vorschläge an das Leitungsteam zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 - Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

- (4) Die Fachkonferenz soll sich besonders um die Fortbildung der Fachkollegen durch Referate, Unterrichtsbeispiele und gegenseitige Unterrichtsbesuche bemühen. Sie koordiniert die Teilnahme von Fachkollegen an Fortbildungstagen gemäß den jeweiligen fachlichen Erfordernissen.
- (5) Auf eine Fachkonferenz wird verzichtet, wenn in einem Fach nicht mehr als eine Lehrkraft unterrichtet. In diesem Fall erfolgt die unmittelbare Abstimmung mit dem zuständigen Bereichsleiter.
- (6) Die Ausleihe und Übereignung von Lehrmitteln erfolgt in Absprache mit den zuständigen Bereichsleitern unter Beachtung versicherungs- und steuerrechtlicher und sonstiger Vorschriften.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 26 Klassenkonferenz

- (1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden die Klassenkonferenz.
- (2) Den Vorsitz in der Klassenkonferenz führt die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer.
- (3) Die Bereichsleiter sind berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz zu verlangen und an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. In besonderen Fällen sind sie berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.
- (4) Bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen gelten für den Vorsitz die Vorschriften der jeweiligen Länder.
- (5) Die Klassenkonferenz berät
 - a) über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler,
 - b) über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf,
 - c) über ihr zugewiesene Entscheidungsfälle wie z.B. Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmittel nach § 20.
- (6) Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der schulischen Grundsätze
 - a) über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse,
 - b) über individuelle Lern- und Förderempfehlungen,
 - c) über Fälle nach der Versetzungsrichtlinie.
- (7) Zu den Sitzungen der Klassenkonferenz können als Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden:
 - a) die/ der Vorsitzende der Elternvertretung,
 - b) die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher.
 - c) die / der Schulseelsorger und bzw. die / der Schulsozialarbeiter.

Die unter a) und b) genannten Personen werden nicht eingeladen, wenn es sich um die Leistungsbewertung einer Schülerin / eines Schülers oder um Angelegenheiten handelt, die die Persönlichkeit der Schülerin / des Schülers betreffen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 27 Schulelternrat, Elternrat der Kindertagesstätte

- (1) Mitglieder des Schulelternrates sind alle Vorsitzenden der Klassenelternräte in der Michaelschule.
- (2) Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende / Vorsitzenden und Stellvertretende.
- (3) Der / die Vorsitzende beruft den Schulelternrat mit schriftlicher Einladung und Tagesordnung ein.
- (4) Die Geschäftsbereichsleiter werden zeitgleich sinnentsprechend informiert.
- (5) Ein Mitglied des Leitungsteams soll an den Sitzungen mindestens zeitweise teilnehmen.
- (6) Der Schulelternrat kann Mitglieder der Schulkonferenz und Schülervertreter (ab Kl. 7) zu seinen Sitzungen einladen. Die Eingeladenen sollen der Einladung entsprechen.
- (7) Der Schulelternrat vertritt die Eltern, erhält Informationen aus der Schulkonferenz und beteiligt sich konstruktiv an der Gestaltung des Schulalltags.
- (8) Er kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten z.B. für Projekte und Kooperationen.
- (9) Mitglieder im Elternrat der Kindertagesstätte sind alle gewählten Elternvertreter der einzelnen Gruppen. Für die Arbeit des Elternrates der Kindertagesstätte gilt sinnentsprechend 1-5. Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte richten sich auf die Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens in der Kindertagesstätte.

§ 28 Klassenelternrat, Elternrat der Kindertagesstätte

- (1) Mitglieder im Klassenelternrat sind die von allen Eltern der jeweiligen Klasse gewählten Eltern der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die gewählten Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (3) Alle Vorsitzenden der Klassenelternräte bilden den Schulelternrat.
- (4) Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer kann eingeladen werden.

- (5) Die gemeinsame Sitzung der Elternräte von Partnerklassen erfolgt themenbezogen.
- (6) Mindestens eine Sitzung der Klassenelternräte soll pro Schuljahr auf Ebene der jeweiligen Jahrgangsstufe stattfinden und durch die Vorsitzenden vereinbart werden.
- (7) Die Klassenelternräte fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Pädagogischen Fachkräften und den Kindern & Jugendlichen einer Klasse und Jahrgangsstufe.
- (8) Für die Arbeit der Gruppenelternräte gelten 1-4 entsprechend.

§ 29

Kinder- und Schülervertretungen: Klassensprecher, Schülerrat, Teilträte, Kinderrat

- (1) Jede Klasse wählt eine Klassensprecherin / einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Ist der Klassensprecher ein Schüler, soll der Stellvertreter eine Schülerin sein und umgekehrt. In den Förderschulklassen werden die Vertretungskompetenzen der Kinder und Jugendlichen bedarfsabhängig durch die Klassensprecher der jeweiligen Partnerklassen oder durch Pädagogische Fachkräfte unterstützt.
- (2) Der Schülerrat wird von allen Klassensprechern der Michaelschule gebildet.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen arbeiten altersgemäß in zwei Teilträten, die die Jahrgangsstufen 1-6 und 7-12 umfassen. Jeder Teiltrat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Ein gewählter Schülervertreter der Jahrgangsstufe 5 und 6 vertritt die Interessen der Schüler in der Teilschulkonferenz der Jahrgangsstufen 1-6. Je ein Vertreter der Klassen 7 oder 8, 9 oder 10, 11 oder 12 wird in die Teilschulkonferenz 7-12 entsendet. Aus dem Bereich der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung wird ein Schülervertreter/in in die Teilschulkonferenz 7-12 (Förderschule) abgeordnet.
- (4) Alle Vertreterinnen/Vertreter sind für zwei Schulhalbjahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Kinder- und Schülervertretungen ergeben sich aus dem Auftrag der Michaelschule.
- (6) Der Schülerrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Michaelschule und des Hortes,
 - b) Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- (7) Der Schülerrat informiert sich über wichtige Angelegenheiten der Michaelschule oder berät die Inhalte.
- (8) Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten, dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (9) Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.
- (10) Zusammenkünfte der Klassensprecher sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen des Schülerrats auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgebäudes sind Schulveranstaltungen, wenn ein Geschäftsbereichsleiter vorher zugestimmt hat.
- (11) Die Schülerin oder der Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.
- (12) Der Kinderrat in der Kindertagesstätte hat folgende Ziele:

Teil 4 Verfahrensvorschriften

§ 30

Wahlen, Mitgliedschaft

- (1) Die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen erfolgen am Schuljahresbeginn für die Dauer von zwei Jahren. Schülervertreterinnen/Schülervertreter werden für ein Jahr gewählt.
- (2) Die / der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter laden die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsorgans rechtzeitig schriftlich (Papierform oder Email) ein. Der Kinderrat wird durch die verantwortliche pädagogische Fachkraft einberufen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen; die Wahlen der Vorsitzenden und Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (4) Die / der Einladende leitet die Wahl der / des Vorsitzenden, nach der Wahl übernimmt diese / dieser die Leitung der anderen Wahlen. Stellt sich die / der Einladende selbst zur Wahl oder wird sie / er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter.
- (5) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.
- (6) Nicht wählbar ist,
 - a) wer dem christlichen Leitbild der Stiftung nicht entspricht,
 - b) zur Vertreterin / zum Vertreter der Eltern, wer Mitglied der Lehrerkonferenz ist, wer in einer anderen Klasse (Jahrgangsstufe) bereits für ein vergleichbares Amt gewählt worden ist,
 - c) wer über keinen gültigen Betreuungs- und/oder Schulvertrag bzw. Dienstvertrag verfügt.
- (7) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet

- a) turnusgemäß durch Neuwahl
- b) durch Abwahl, wenn mit Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten Anwesenden eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt wird,
- c) durch Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten per Beschluss der Schulkonferenz
- d) bei Lehrkräften:
 - 1. wenn sie nicht mehr in der Klasse unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun,
 - 2. bei Anerkennung eines wichtigen Grundes,
- e) bei Eltern und Schülerinnen / Schülern
 - 1. bei Niederlegung eines Mandats,
 - 2. wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt.
- f) Scheidet ein Mitglied eines Mitwirkungsgremiums vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode die in der Reihenfolge nächste Stellvertreterin oder der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.

§ 31

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium ein.
- (2) Die Mitwirkungsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsgremium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts Anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (4) Die Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Die Tätigkeit der Eltern und Kinder und Jugendlichen in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich.
- (6) Die in den Mitwirkungsgremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Im Übrigen informieren sich die jeweiligen Gremien im notwendigen Maße gegenseitig.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt als Geschäftsbereichsordnung für den Geschäftsbereich Lernen mit allen seinen Leistungsangeboten am 12.12.2023 in Kraft. Zuvor geltende Fassungen der Schulordnung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zur Geschäftsbereichsordnung für den Geschäftsbereich Lernen

BESCHWERDEN

- 1) Beschwerden sind lösungsorientiert und auf Dialog angewiesen. Anonyme Beschwerden, Anschuldigungen oder Gerüchte werden nicht zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Geschäftsbereich Lernen hat eine schriftliche Beschwerdestelle eingerichtet:
per Email an: beschwerde.michaelschule@michaelshof.de.
per Beschwerdeformular mit Abgabe im Sekretariat der Michaelschule
- 3) An diese Beschwerdestelle können sich Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche in schriftlicher Form wenden. Schriftliche Beschwerden können die inhaltliche Arbeit, die Arbeitsabläufe, Entscheidungen oder auch das Verhalten von Personen betreffen.
- 4) Die Beschwerden werden durch das Sekretariat verwaltet.
- 5) Über das weitere Vorgehen bei einer Beschwerde und die notwendigen Maßnahmen entscheidet das Leitungsteam.
- 6) Die Stiftung wird über die Art und Häufigkeit der Beschwerden informiert und kann zur Beratung/Lösungsfindung herangezogen werden.